

Netzkopplungsvertrag

Weiterverteiler (Gas)

Vertragsnummer: NKP-G-TT-MM-JJJJ-hh-mm-ss/Kürzel

zwischen

dem Netzbetreiber

Firmenname

Straße Nr.

PLZ Stadt

- nachfolgend „nachgelagerter Netzbetreiber“ genannt -

und

dem Netzbetreiber

Westnetz GmbH

Florianstr. 15-21

44139 Dortmund

- nachfolgend „vorgelagerter Netzbetreiber“ genannt -

zusammen

- „Vertragspartner“ genannt -

Präambel

Die Gasversorgungsnetze der beiden Vertragspartner sind an Netzkopplungspunkten („NKP“), welche in den Anlagen 1-4 beschrieben sind, jeweils hydraulisch miteinander verbunden. Nach § 7 Verordnung über den Zugang zu Gasversorgungsnetzen („GasNZV“) sind die Vertragspartner verpflichtet, einen Netzkopplungsvertrag miteinander abzuschließen. Diese Verpflichtung wird grundlegend durch die „Kooperationsvereinbarung zwischen den Betreibern von in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen“ („KoV“) erfüllt. Ergänzend zu den Regeln der KoV und den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen in Verbindung mit den allgemein anerkannten Regeln der Technik (insbesondere dem DVGW-Regelwerk, DIN-Normen) und den „Technischen Mindestanforderungen für die Auslegung und den Betrieb an Netzkopplungspunkten“ des vorgelagerten Netzbetreibers sind bestimmte Details zwischen den Vertragspartnern, gesondert zu vereinbaren.

Diesem Vertrag liegen die Regelungen des Abschnitts 2 des Teils 3 (§§ 26 - 31) sowie des Teils 5 (§§ 52-62) der Kooperationsvereinbarung zwischen den Betreibern von in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen in der Fassung vom 01.01.2020 (KoV X) zugrunde, welche als Anlage 6 diesem Vertrag beigefügt sind.

1. Vertragsgegenstand

Soweit nachfolgend nichts Abweichendes vereinbart wird, finden die für das Rechtsverhältnis an den Netzkopplungspunkten relevanten Regelungen der KoV in der jeweils gültigen Fassung Anwendung. Sie sind integraler Bestandteil dieses Netzkopplungsvertrages und werden durch diesen, einschließlich der Anlagen 1-5, ergänzt.

Inhalt dieser ergänzenden bzw. konkretisierenden Regelungen sind insbesondere die genaue Lage der Netzkopplungspunkte sowie deren jeweilige Eigentumsgrenze (Anlage 2), gegebenenfalls die Zusammenfassung zu Ausspeisezonen (Anlage 1) sowie die für den jeweiligen Netzkopplungspunkt geltenden technischen Rahmenbedingungen.

2. Anforderungen an Netzanschlüsse und Gas-Druckregel- und Messanlagen

Gemäß der KoV gelten für den Betrieb und die Änderung der den Netzkopplungspunkten zugeordneten MSR-Anlagen (im Vertrag Gasübernahmestation, Gas-Druckregel- und Messanlagen oder GDRM-Anlagen genannt) die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen in Verbindung mit den allgemein anerkannten Regeln der Technik (insbesondere dem DVGW-Regelwerk, DIN-Normen) und den „Technischen Mindestanforderungen für die Auslegung und den Betrieb an Netzkopplungspunkten“ des vorgelagerten Netzbetreibers.

Die bei Inkrafttreten des Netzkopplungsvertrages gültigen „Technischen Mindestanforderungen für die Auslegung und den Betrieb an Netzkopplungspunkten“ sind als Anlage 3 beigefügt und auf der Homepage des vorgelagerten Netzbetreibers unter www.westnetz.de veröffentlicht. Änderungen und Anpassungen der Anlage 3 werden rechtzeitig auf der Internetseite des vorgelagerten Netzbetreibers veröffentlicht und treten zu dem dort genannten Zeitpunkt in Kraft.

3. Messstellenbetrieb und Messung

Die an dem jeweiligen Netzkopplungspunkt übergebenen Gasmengen werden durch die GDRM-Anlage, deren Lage in der Anlage 2 beschrieben ist, gemessen.

Die Durchführung des Messstellenbetriebes erfolgt auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen in Verbindung mit den allgemein anerkannten Regeln der Technik (insbesondere dem DVGW-Regelwerk, DIN-Normen) und den „Technischen Mindestanforderungen für die Auslegung und den Betrieb an Netzkopplungspunkten“ des vorgelagerten Netzbetreibers.

Der Eigentümer der GDRM-Anlage ist grundsätzlich am jeweiligen Netzkopplungspunkt für die Messung und den Messstellenbetrieb verantwortlich.

Der jeweils zuständige Messstellenbetreiber ist in der Anlage 4 benannt.

Die Messstellen sind mittels Datenfernübertragung (DFÜ) elektronisch fernauslesbar. Auf Grundlage der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen bzw. den geltenden Marktregeln sind beide Vertragspartner berechtigt die Messwerte an Netzkopplungspunkten jederzeit auszulesen. Die Vertragspartner werden sich über einen reibungslosen Datenabruf verständigen.

Der für den Messstellenbetrieb verantwortliche Vertragspartner teilt dem jeweils anderen Vertragspartner des Netzkopplungspunktes mit einer Vorlaufzeit von mindestens 14 Kalendertagen Änderungen der Stammdaten mit, insbesondere Anlagenänderungen, Veränderungen der Mess- und Übertragungstechnik und -parameter sowie Änderungen der eingestellten Gasbeschaffensparameter. Soweit eine vorherige Mitteilung nicht möglich ist, ist diese unverzüglich nachzuholen.

Planbare Maßnahmen, wie Wartungen, Reparaturen und sonstige Eingriffe in die GDRM-Anlage, die für die ordnungsgemäße Messung und Abrechnung von Bedeutung sind, sind dem jeweils anderen Vertragspartner rechtzeitig (mindestens 14 Kalendertage) vorher anzuzeigen. Den Vertragspartnern steht es frei, Beauftragte zur Überwachung zu entsenden.

Nach Durchführung von geplanten und ungeplanten Maßnahmen ist dem jeweils anderen Vertragspartner hierüber eine Dokumentation unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Diese muss insbesondere die abrechnungsrelevanten Stammdaten und Zählerstände, inkl. Uhrzeiten, beinhalten.

4. Datenaustausch

Für den bilateralen Datenaustausch der Vertragspartner gelten die Regelungen der jeweils aktuellen KoV.

Der Eigentümer der GDRM-Anlage räumt dem anderen Vertragspartner den Zugriff auf die Kommunikationseinrichtung zum Zwecke des Datenabrufs ein. Hierzu gestattet er dem anderen Vertragspartner nach Abstimmung die Installation und den Betrieb der erforderlichen Kommunikationseinrichtung.

Das Plausibilisieren der Messdaten und die Bildung von Ersatzwerten gemäß des DVGW-Regelwerks erfolgt durch den jeweils für die Meldung von Netzkopplungszeitreihen verantwortlichen Vertragspartner. Ersatzwerte werden in der jeweils gültigen Fassung des Nachrichtenformats gesondert gekennzeichnet.

Im Vorfeld der Übermittlung von Netzkopplungszeitreihen mit Ersatzwerten an den Marktgebietsverantwortlichen erfolgt eine bilaterale Abstimmung der Vertragspartner untereinander.

5. Technische Parameter

Für die GDRM-Anlagen, welche die beiden gekoppelten Netze verbinden, vereinbaren die Vertragspartner die in den Anlagen aufgeführten technischen Parameter.

6. Betretungs- und Kontrollrechte

Die Vertragspartner stellen gegenseitig sicher, dass ihre Mitarbeiter sowie von ihnen beauftragte Dritte nach Abstimmung ungehindert Zugang zu den in den Anlagen beschriebenen GDRM-Anlagen und zu den Grundstücken, auf denen sich die GDRM-Anlagen befinden, erhalten.

So wird den Vertragspartnern und deren Vertretern insbesondere ermöglicht, an Eichungen teilzunehmen und die Funktionsfähigkeit der Messgeräte zu prüfen.

Der Eigentümer kann die Gewährung des Zutrittsrechts davon abhängig machen, dass der Zutritt in Anwesenheit einer von ihm benannten Person erfolgt; dies hat er der jeweils anderen Vertragspartner im Zuge der Abstimmung gemäß Absatz 1 mitzuteilen.

7. Baukostenzuschuss

Der Baukostenzuschuss stellt den vom nachgelagerten Netzbetreiber zu übernehmenden Anteil an den Kosten für die Erstellung, Errichtung oder Verstärkung der Netzanlagen im vorgelagerten Netz des vorgelagerten Netzbetreibers dar. Der Baukostenzuschuss wird getrennt von den Netzananschlusskosten berechnet und dem nachgelagerten Netzbetreiber sowohl bei Neuanschlüssen als auch bei Leistungserhöhungen an bestehenden GDRM-Anlagen in Rechnung gestellt. Leistungserhöhungen sind mit einer ausreichender Vorlaufzeit von mindestens 3 Kalendermonaten im Rahmen einer Einzelfallprüfung bei dem jeweils vorgelagerten Netzbetreiber anzufragen. Dies betrifft sowohl bestehende als auch neu zu errichtende Netzanlagen.

Die Höhe des Baukostenzuschusses ist aus dem jeweils aktuellen Preisblatt „Baukostenzuschuss (BKZ) Gas“ zu entnehmen, welches auf der Internetseite des vorgelagerten Netzbetreibers veröffentlicht ist.

8. Kontaktdaten und Ansprechpartner

Die Vertragspartner benennen ihre Ansprechpartner und deren jeweilige Erreichbarkeit durch beiderseitigen Austausch der Anlage 5 in elektronischer Form. Änderungen dieser Anlage werden unverzüglich auf dieselbe Art und Weise ausgetauscht. Die Änderungen sind zu kennzeichnen.

Darüber hinaus gelten die auf der Homepage des jeweiligen Vertragspartners veröffentlichten allgemeinen Kontaktdatenblätter.

9. Vertragslaufzeit und Kündigung

Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung / am 01.01.2020 (Datum) in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.

Mit Wirksamwerden dieses Vertrages werden alle vorhergehenden Vereinbarungen, welche die in den Anlagen aufgeführten Netzkopplungspunkte betreffen, einvernehmlich zu diesem Datum beendet.

Der Vertrag kann von den Vertragspartnern mit einer Frist von 6 Monaten jeweils zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die vorstehende Regelung schließt das Recht auf Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund nicht aus.

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

10. Änderungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich seiner Anlagen 1, 2 und 4 bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

Ändern sich die in den Anlagen 1, 2 und 4 festgelegten Parameter, werden die Vertragspartner die betroffenen Anlagen unverzüglich entsprechend einvernehmlich anpassen.

Änderungen von Ansprechpartnern und deren jeweilige Erreichbarkeit erfolgt durch den beiderseitigen Austausch der Anlage 5 in elektronischer Form. Die Änderungen sind zu kennzeichnen.

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahekommende Regelungen zu ersetzen. Zur Schließung von Regelungslücken sind insbesondere die in der Präambel dieses Vertrages genannten Vertragsgrundlagen heranzuziehen.

Ändern sich die bei Vertragsschluss vorgefundenen wirtschaftlichen, rechtlichen und/oder wettbewerblichen Verhältnisse durch gesetzliche Vorgaben, behördliche Maßnahmen oder durch Regelungen zwischen den Verbänden der Gaswirtschaft auf nationaler oder internationaler Ebene während der Vertragslaufzeit wesentlich, so sind die Vertragspartner berechtigt, von dem anderen Vertragspartner die Zustimmung zu einer angemessenen Änderung der Vertragsbestimmungen zu verlangen.

Die Unterlassung der Geltendmachung von Rechten aus diesem Vertrag kann nicht als Verzicht auf die Geltendmachung eines Rechts oder als Präjudiz für die Nichtgeltendmachung eines Rechts in einem vergleichbaren Fall ausgelegt werden.

11. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, sofern die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des eintretenden Dritten gewährleistet ist. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der andere Vertragspartner nicht innerhalb von sechs Wochen nach der Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten widerspricht. Die Mitteilung und der Widerspruch nach Satz 3 sind jeweils in Schriftform gegenüber dem anderen Vertragspartner zu erklären. Im Fall der Gesamtrechtsnachfolge oder der Rechtsnachfolge nach dem Umwandlungsgesetz oder in sonstigen Fällen der rechtlichen Entflechtung des Netzbetriebs nach § 7 Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (EnWG) gehen die Rechte und Pflichten des Vertrages ohne Zustimmung über. Eine Zustimmung ist auch dann nicht erforderlich, wenn es sich bei dem Rechtsnachfolger um ein verbundenes Unternehmen i. S. d. §§ 15 ff. Aktiengesetz (AktG) handelt. In diesen Fällen bedarf es der Mitteilung in Schriftform an den anderen Vertragspartner.

12. Gerichtsstand

Soweit der nachgelagerte Netzbetreiber Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuches ist, gilt für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag der Sitz des vorgelagerten Netzbetreibers als Gerichtsstand.

13. Anlagen

Die nachfolgend genannten Anlagen sind Bestandteile des Vertrages:

- Anlage 1 „Zusammenfassung von Netzkopplungspunkten zu Marktgebieten/
Ausspeisezonen“ Version V2002
- Anlage 2 „Netzkopplungspunktdatenblatt“ Version V2002
- Anlage 3 „Technischen Mindestanforderungen“ Stand 01.05.2016
- Anlage 4 „Zählpunktliste“ V2002
- Anlage 5 „Kontaktdatenblatt“ V2002
- Anlage 6 „Auszüge Kooperationsvereinbarung (KoV X)“ V2002

Die vorgenannten Anlagen, außer die diesem Vertrag bereits beigelegte Anlagen „Zusammenfassung von Netzkopplungspunkten zu Marktgebieten/ Ausspeisezonen“, „Netzkopplungspunktdatenblatt“ und „Zählpunktliste“ sind im Internet unter www.westnetz.de veröffentlicht und dort kostenlos abrufbar, können heruntergeladen und ausgedruckt werden. Auf Wunsch des Kunden stellt der VNB alle Anlagen auch gerne schriftlich zur Verfügung.

Sollten in Zukunft im Internet unter www.westnetz.de andere Versionen der Anlagen veröffentlicht sein, als die in diesem Vertrag aufgeführten, so stellt der VNB auf Wunsch des Kunden die für den Kunden gültigen Versionen der Anlagen in Text- oder Schriftform zur Verfügung.

Der Kunde bestätigt mit seiner Unterschrift, dass die Bedingungen seinerseits zur Kenntnis genommen wurden und er mit deren Geltung einverstanden ist.

Ort, den.....

Dortmund, den

.....

.....

Name des Kunden

Westnetz GmbH